

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Juli 2010
— Fondation IDIAP/Kommission****(Rechtssache T-286/10 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Sechstes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Schreiben, mit dem die Ergebnisse einer Finanzprüfung bestätigt werden — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und auf Erlass einstweiliger Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 260/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Fondation de l'Institut de Recherche IDIAP (Martigny, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Chapus-Rapin)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und A. Sauka)

Gegenstand

Im Wesentlichen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Schreibens der Kommission vom 11. Mai 2010, mit dem die Ergebnisse der Prüfung der von der Antragstellerin für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007 in Bezug auf das Projekt Amida und für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 in Bezug auf die Projekte Bacs und Dirac vorgelegten Kostenaufstellungen bestätigt wurden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2010 — Monty Program/
Kommission****(Rechtssache T-292/10)**

(2010/C 260/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monty Program AB (Tuusula, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Anttilainen-Mochnacz und Solicitor C. Pouncey)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 des Beschlusses Nr. K(2010) 142 endg. der Kommission vom 21. Januar 2010 in der Sache COMP/M.5529 — Oracle/Sun Microsystems) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in dem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage begehrt die Klägerin nach Art. 263 AEUV, Art. 1 des Beschlusses Nr. K(2010) 142 endg. der Kommission vom 21. Januar 2010 in der Sache COMP/M.5529 — Oracle/Sun Microsystems, mit dem der Erwerb der alleinigen Kontrolle über Sun Microsystems durch die Oracle Corporation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wurde, für nichtig zu erklären.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens habe die Kommission die Art der Zusagen von Oracle falsch beurteilt und damit gegen Art. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung und die Mittel der Kommission über Abhilfemaßnahmen⁽²⁾ verstoßen. Indem die Kommission die zehn Zusagen von Oracle hinsichtlich ihres zukünftigen Verhaltens unzutreffend als neue sachliche Tatbestände eingestuft habe, die die Ausräumung sämtlicher Wettbewerbsbedenken und die Erteilung einer unbedingten Freigabeentscheidung ermöglichten, habe sie einen Rechtsfehler begangen.